

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft
Wasser (LAWA) und des Bundesumweltministeriums
(BMUV) der
„Anforderungen an die Beschreibung von Trinkwas-
sereinzugsgebieten (EZG)“ vom 25.06.2024

Berlin, 19.07.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der „Anforderungen an die Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten (EZG)“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des Bundesumweltministeriums (BMUV) Stellung zu nehmen.

Positionen des VKU in Kürze

Nachfolgend sind die Kernpositionen der Stellungnahme zusammengefasst:

- › Die in der „LAWA/BMUV-Datenanforderungstabelle“ zur Beschreibung der EZG enthaltene große Zahl an Angaben sind zwar grundsätzlich wünschenswert für eine umfassende Beschreibung und Dokumentation von Trinkwassereinzugsgebieten. Zur Umsetzung von § 6 der TrinkwEGV zur Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes ist die Übersicht durchaus eine hilfreiche Vorlage. **Aber für die von den Betreibern geforderte Bewertung von Risiken im Hinblick auf Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit ist der Umfang nach unserer Überzeugung nicht zwingend erforderlich.**
- › Wir sind überzeugt davon, dass der Umfang der „LAWA/BMUV-Datenanforderungstabelle“ mit den wünschenswerten Daten deutlich über die originären Anforderungen der TrinkwEGV hinausgeht. Auffällig sind in der LAWA-Zusammenstellung einige Punkte, die sich ausschließlich mit der quantitativen Situation beschäftigen. **Dies sind grundsätzlich wichtige Informationen, jedoch im eigentlichen Kontext der TrinkwEGV nicht gefordert.** Dementsprechend könnten aus Sicht des VKU einige Punkte entfallen.
- › Auch werden viele **Informationen doppelt oder in einem vermeintlich anderen Zusammenhang abgefragt.** Teilweise können abgefragte Informationen nicht erfasst werden (G1.3: Anteil GW an Gesamtentnahmemenge, G6.1: Anteil Uferfiltrat an Gesamtmenge am Standort) oder sind nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu erheben (G5.4: Liegendspeisung). Insbesondere die Punkte A2.6 Altlasten, G1.3, G1.4 und G5.4 sowie zu Wasserdargebots- und Wassermengenaspekte (z.B. A3.15, A3.16, A3.17) sollten **definitiv herausgenommen werden oder - wenn überhaupt - als „Kann“-Informationen ausgewiesen** werden.
- › Die TrinkwEGV fordert grundsätzlich **keine Zusammenstellung von allen Daten und Angaben, die bezüglich eines Trinkwassereinzugsgebietes und einer Trinkwassergewinnungsanlage verfügbar sind.** Insbesondere wenn eine Vielzahl an Daten bereits bei den zuständigen Behörden vorhanden sind, ist es nicht die Aufgabe der Betreiber, diese Informationen und Daten erneut in einer neuen Art der Dokumentation zusammenzuführen und zu tragen. Gerade angesichts der großen zeitlichen wie fachlichen Anforderungen der Etablierung des risikobasierten Ansatzes fordert die TrinkwEGV **nur die Dokumentation der tatsächlich für das Risikomanagement notwendigen Daten.**

Vorbemerkung

Die Umsetzung der **Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)**, insbesondere im ersten Zyklus bis November 2025, stellt für viele Wasserversorgungsunternehmen eine große Herausforderung dar. Daher ist es sehr entscheidend, dass Hilfestellungen, wie von der LAWA derzeit erarbeitet wird, übersichtlich, einfach handhabbar sind und klar ersichtlich ist, welche verpflichtenden Vorgaben sich aus der TrinkwEGV für die Wasserversorger ergeben. Dabei darf das Ziel nicht aus den Augen verloren gehen, dass es am Ende darum geht, solche Risiken zu identifizieren, die die Qualität des Trinkwassers gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) beeinträchtigen können.

Die in der „LAWA/BMUV-Datenanforderungstabelle“ zur Beschreibung des EZG enthaltene große Zahl an Angaben sind zwar grundsätzlich wünschenswert für eine umfassende Beschreibung und Dokumentation von Trinkwassereinzugsgebieten. Als Grundlage zur Bearbeitung von § 6 der TrinkwEGV zur Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes ist die Übersicht durchaus eine hilfreiche Vorlage. **Aber für die von den Betreibern geforderte Bewertung von Risiken im Hinblick auf Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit ist der Umfang nach unserer Überzeugung nicht zwingend erforderlich.**

Wir sind überzeugt davon, dass der Umfang der „LAWA/BMUV-Datenanforderungstabelle“ mit den wünschenswerten Daten **deutlich über die originären Anforderungen der TrinkwEGV hinausgeht**. Auffällig sind in der LAWA-Zusammenstellung einige Punkte, die sich ausschließlich mit der quantitativen Situation beschäftigen (Angaben zu Wasserrechten, Selbsteinschätzung Auskömmlichkeit, etc.). **Dies sind grundsätzlich wichtige Informationen, jedoch im eigentlichen Kontext der TrinkwEGV nicht gefordert**. Hier empfiehlt sich wirklich auf die relevanten Punkte zu schauen, um eine "schlanke" Vorlage zu erstellen. Dementsprechend könnten aus Sicht des VKU einige Punkte entfallen. Auch werden viele Informationen **doppelt oder in einem vermeintlich anderen Zusammenhang abgefragt**. Teilweise können abgefragte Informationen v.a. in alten Anlagen nicht erfasst werden (G1.3: Anteil GW an Gesamtentnahmemenge, G6.1: Anteil Uferfiltrat an Gesamtmenge am Standort) oder sind nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu erheben (G5.4: Liegendspeisung). Insbesondere die Punkte A2.6 Altlasten, G1.3, G1.4 und G5.4 sowie zu Wasserdargebots- und Wassermengenaspekte (z.B. A3.15, A3.16, A3.17) sollten definitiv **herausgenommen** werden oder - wenn überhaupt - **als „Kann“-Informationen** ausgewiesen werden.

Wir verstehen die Übersicht daher vielmehr als **Zielvorstellung** sowohl der Wasserbehörden als auch der Betreiber, die in den nächsten Jahren so vollständig wie möglich sukzessive aufgebaut wird, und nicht als Mindestanforderungen. Gerade hinsichtlich der zur Verfügung stehende Zeit sowie begrenzten Verfügbarkeiten von Daten und Ressourcen bei

den Wasserversorgern aber auch den zuständigen Behörden sind die **tatsächlich unverzichtbaren Angaben für die Umsetzung der Risikoabschätzung vorrangig und eine Vervollständigung der darüber hinaus wünschenswerten Daten sekundär.**

Im Sinne eines effizienten und praktikablen Ansatzes schlagen wir daher die folgende Vorgehensweise vor: Die TrinkwEGV fordert grundsätzlich **keine Zusammenstellung von allen Daten und Angaben, die bezüglich eines Trinkwassereinzugsgebietes und einer Trinkwassergewinnungsanlage verfügbar sind.** Insbesondere wenn eine Vielzahl an Daten bereits bei den zuständigen Behörden vorhanden sind, ist es nicht die Aufgabe der Betreiber, diese Informationen und Daten erneut in einer neuen Art der Dokumentation zusammenzuführen und zu tragen. Gerade angesichts der großen zeitlichen wie fachlichen Anforderungen der Etablierung des risikobasierten Ansatzes fordert die TrinkwEGV **nur die Dokumentation der tatsächlich für das Risikomanagement notwendigen Daten.** Daraus folgt, dass es eine gemeinsame Aufgabe der Behörden und der Betreiber ist, Daten in einer gewünschten neuen Zusammenstellung zusammenzutragen. Das heißt auch, dass **die bereits bei den Behörden vorliegenden Daten nicht nochmals von den Betreibern zusammenzustellen sind.**

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, dass

1. es ein **gemeinsames Ziel der Behörden und der Betreiber** sein kann, möglichst umfassend Daten zu einem Trinkwassereinzugsgebiet in einer abgestimmten Übersicht und Datenformat zusammenzutragen. In diesem Kontext kann die vorliegende Übersicht hilfreich sein;
2. sowohl die Behörden als auch die Betreiber die ihnen **vorliegenden Daten sichten und möglichst in digitaler Form zusammenstellen;**
3. angesichts der vorliegenden Fristen die Betreiber nur die für die Risikobewertung **unbedingt erforderlichen Daten** im Rahmen des 1. Zyklus zusammenstellen und dokumentieren;
4. angesichts der vorliegenden Fristen die zuständigen Behörden zu den einzelnen Trinkwassereinzugsgebieten **die ihnen bereits vorliegenden Daten und Informationen aus den Entnahmerechtsverfahren und den Festsetzungsverfahren von Wasserschutzgebieten einschließlich der in den Unterlagen enthaltenen Gutachten und Bedarfsnachweisen in digitale Übersichten oder Datenbanken der Behörden überführen.** Hierbei kann von den Behörden die Zeit bis zur Einreichung der ersten Dokumentationen der Betreiber ab Mitte/Ende 2025 genutzt werden;
5. die zuständigen Behörden in den von ihnen bearbeiteten Übersichten darstellen, **welche Daten ihnen noch nicht vorliegen und den Betreibern diese "Lücken" mitteilen;**

6. der Betreiber sich zeitnah um das „**Füllen der von den Behörden aufgezeigten Datenlücken**“ **bemüht** und, wenn möglich, die Datenübersicht vervollständigt. Falls erforderliche Daten nicht vorliegen, wird dieser Datenbedarf als Klärungs- und Erhebungsbedarf in der **Dokumentation spätestens zum November 2025 der Behörde mitgeteilt**.

Zur Beschreibung des EZG im Einzelnen

In Bezug auf den Aufbau der LAWA/BMUV-Datenforderungstabelle haben wir folgende grundsätzliche Verbesserungsvorschläge:

- Es wäre wichtig, dass die bisherige Einschränkung „**optional/ zwingend erforderlich**“ **als Spalte wiedereingeführt** wird und sich die Notwendigkeit der Datenerhebung nicht erst aus der Beschreibung ableitet. Dazu sollte eine zusätzliche Spalte mit Verweis auf den jeweils **relevanten Abschnitt der Verordnung** hinzugefügt werden. Dadurch wird auch die Relevanz der einzelnen Punkt schneller deutlich.
- Gleichzeitig plädieren wir dafür, dass die **Gliederung einen orientierenden Charakter haben** und nicht zwingend vorgegeben werden sollte.
- An einigen Stellen bieten sich u.a. eine **tabellarische Zusammenfassung** an. Diese haben wir in der Tabelle entsprechend markiert.
- Zudem sollte **grundsätzliche Begriffsdefinitionen oder Berechnungsgrundlagen** ergänzt werden (Auskömmlichkeit, Gewinnungskapazität etc.).

Nachfolgend möchten wir gerne weitere ergänzende Hinweise zu einzelnen Punkten geben, die wir auch wie gewünscht in die Kommentarspalte der Tabelle eingefügt haben.

Zum Erläuterungstext

Zeile 12

Die vorliegende Tabelle ist als rein inhaltliche, nicht aber formale Anforderungsliste zu verwenden. Hat ein Wasserversorger die genannten Angaben oder Teile davon z.B. für einen wasserrechtlichen Antrag bereits zusammengestellt, reicht der Verweis auf diesen Antrag völlig aus. Zudem deckt die Tabelle die Beschreibung der Einzugsgebiete ab, nicht jedoch die zu übermittelnden Informationen zur Bewertung der Einzugsgebiete (Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung etc.). Für eine vollständige Auflistung, *"welche Informationen der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage im Rahmen der Dokumentation an die zuständige Behörde übermitteln soll"*, wie im Text beschrieben, ist eine Ergänzung in dieser Hinsicht erforderlich.

Zu A2: Allgemeine Charakterisierung Trinkwassereinzugsgebiet

Zu A2.1: unterirdisches/oberirdisches Trinkwassereinzugsgebiet

Es sollte hier oder im Abschnitt Hydrogeologie ein Hinweis auf die im EZG liegenden Grundwasserkörper nach WRRL gegeben werden. Gebietskulisse sollte festgelegt werden. Trinkwassereinzugsgebiet sollte dem Wasserschutzgebiet entsprechen. Bei Abweichungen sollte von der zuständigen Behörde ein Bezugssystem definiert werden. Zudem ist eine Definition von "Beschreibung und Kartierung" erforderlich.

Zu A2.3: Status Wasserschutzgebiet

Offizieller Status ist abhängig vom Verfahrensstand. Der Status ist bei verfahrensführender Fachbehörde dokumentiert. Der Status ist WVU bei nicht festgesetzten WSG vielfach aufgrund der jahrzehntelangen Verfahrensdauer nicht bekannt. Hier sollten konkrete Vorgaben für Status-Angaben gemacht werden, da sonst uneinheitliche Angaben erfolgen könnten; z.B. wann erlassen (Jahr), geplant, Neuausweisung in Bearbeitung (seit Jahr).

Zu A2.5: Flächennutzung

Gefordert ist lediglich eine Beschreibung, nicht aber eine Kartierung der Flächennutzung, wie in der Erläuterung angegeben. Flächennutzung sollte nur in der Gebietskulisse beschrieben werden, alternativ können auch ALKIS Daten genutzt werden.

Zu A2.6 Altlasten

§ 7 TrinkwEGV führt explizit aus, dass sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte Informationen zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung nicht erforderlich. Diese Informationen sind von der zuständigen Behörde bereitzustellen. Altlasten/Altlastenverdachtsflächen können durch Betreiber daher nur beschrieben werden, sofern sie dem Betreiber vorliegen bzw. auf Anfrage von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Bei Altlasten handelt es sich um nicht öffentlich zugängliche Daten.

Unserer Empfehlung wäre, den Sachbereich Altlasten nicht explizit darzustellen. Denn besonders relevante Sachbereiche mit Gefährdungspotential können neben Altlasten auch andere sein. Je nach örtlicher Situation könnten dies z. B. auch bergbaubedingte Gefährdungen oder Erdaufschlüsse und diverse weitere sein. Die Hervorhebung eines einzelnen Sachbereiches wäre nicht angemessen und ist auch nicht gefordert.

Zu A3: Entnahmemengen

Die TrinkwEGV in Verbindung mit der TrinkwV fokussiert auf den qualitativen Zustand des Rohwassers, nicht auf die quantitative Betrachtung, so dass dies hier entfallen kann. Die

Daten zu A3 sollten entsprechend Wasserrecht genutzt werden. Die geforderten Angaben zu Entnahmemengen bzw. Wasserrechten sind sowieso entbehrlich, da die Daten bei den Behörden vorliegen. Es sollten grundsätzlich keine „Doppelmeldungen“ erfolgen. Diese Angaben sind für die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete im Hinblick auf mögliche Risiken für das Rohwasser nicht relevant und den Behörden über das erteilte Wasserrecht bereits bekannt.

Zu A3.2: Anzahl der mit Trinkwasser zu versorgenden Personen

Diese Angaben sind der zuständigen Behörde in der Form des erteilten Wasserrechtes bereits bekannt. Bedarfsnachweise sind im Rahmen der Entnahmerechten verpflichtend. Für Risikomanagement nicht relevant. Ja/Nein-Feld bevorzugt.

Zu A3.3: Rohwasserentnahmemenge im vorherigen Jahr [m³/a]

Diese Angaben sind der zuständigen Behörde in der Form des erteilten Wasserrechtes bereits bekannt. Die Rohwasserentnahmemengen können zudem schwanken. Auswirkungen von Schwankungen der Rohwasserentnahmemenge sind in Entnahmeverfahren relevant. Rohwasserschwankungen aus Vorjahr ist hinsichtlich der Langfristzielsetzung des Risikomanagements nicht relevant. Angaben für Risikomanagement nicht relevant, da TrinkwEGV sich explizit auf Einzugsgebiet bezieht, welches nach hydraulischen Kriterien und u.a. die wasserrechtlich genehmigte Jahresentnahme abzugrenzen ist. Eine quantitative Betrachtung ist auch nicht gefordert. Wenn der Q(IST) in m³/a angegeben wird, ist dies ohne Umrechnung von A3.1 nicht unmittelbar vergleichbar. Daher sollte eine Zusatzfeld Q365 in m³/a eingefügt werden.

Zu A3.16-18: Selbsteinschätzung Auskömmlichkeit / Erhöhung Fördermengen geplant?

Auskünfte zur Auskömmlichkeit stehen nicht im Zusammenhang mit der Einzugsgebieteverordnung und sind deshalb unseres Erachtens hier fehl am Platz. Der Fokus der TrinkwEGV sollte auf den Gefährdungspotenzialen im Einzugsgebiet liegen und auf Maßnahmen, um die wesentlichen Gefährdungen zu reduzieren. Die Abfrage A3.18 „Erhöhung Fördermengen geplant“ ist nicht relevant, da sich die Betrachtung auf das bestehende Wasserrecht bezieht.

Zu A5 Rohwasserherkunft der Gewinnungsanlage

Zu A5.1 Anzahl der Gesamtzahl aller Entnahmestellen

Angaben liegen bei den Behörden vor (Antragsunterlagen zu Entnahmerecht), siehe hierzu auch Anmerkungen zum Wasserrecht. Dies ist eine Doppelung zu G1.1. Heberanlagen sind zwar zusammenhängend, aber teilweise trotzdem flexibel steuerbar.

Zu G1: Georeferenzierung aller Entnahmestellen

Zu G1.3: Durchschnittlicher Anteil Grundwasser an Gesamtentnahmemenge

Diese Informationen werden durch die TrinkwEGV nicht abgefragt und sollten daher nicht flächendeckend erhoben werden. Im Einzelfall kann dies sinnvoll sein.

Zu G1.4: Durchschnittlicher Anteil Quellwasser an Gesamtentnahmemenge

Es wird als nicht sinnvoll erachtet, dass die Masse der Wasserversorger diese Detailfragen im ersten Durchlauf beantworten soll. Der zitierte Text aus der Verordnung beschreibt den Normalfall. Dieser wird hier dann umgedreht, um Ausnahmefälle zu begründen. Dies konterkariert die zügige Umsetzung der Verordnung.

Zu G1.7: Grundwasserstockwerke der Grundwasserentnahmen

Auch diese Angaben sind erst im Rahmen der individuellen Risikobewertung erforderlich. Sie müssen nicht generell, bundesweit und massenhaft abgefragt werden. Angaben sind in hydrogeologischen Gutachten, die in aller Regel Bestandteil der Antragsunterlagen zu Entnahmerechten sind, und demnach sollten den zuständigen Behörden vorliegen. Hier wäre ggf. eine tabellarische Aufarbeitung von G1.5, G1.6 und G1.7 sinnvoll. Zudem wäre die Frage, inwieweit sich thematisch die Punkte G1.7 und G1.8 unterscheiden.

Zu G1.8: Geologisch-stratigrafische Bezeichnung der genutzten Grundwasserleiter

Angaben sind in hydrogeologischen Gutachten, die in aller Regel Bestandteil der Antragsunterlagen zu Entnahmerechten sind, und demnach sollten den zuständigen Behörden vorliegen. Für die Risikobewertung nicht relevant und für die meisten kleinen bis mittleren Wasserversorger nicht beantwortbar. Es wäre sowieso die Frage, inwieweit sich thematisch die Punkte G1.7 und G1.8 unterscheiden.

Zu G2: Hydrogeologische Verhältnisse

Zu G2.4: Oberirdische Gewässer

Formulierung „*jegliche oberirdischen Fließ- und Standgewässer*“ ist zu umfassend, auch kleine und Kleinstgewässer sind darin enthalten. Unser Vorschlag wäre, dass hier nur die Nennung von Gewässern 1. und 2. Ordnung erfolgen sollte.

Die Anforderungen gehen auch deutlich zu weit (die Abschätzung effluenter/influenter Verhältnisse ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchzuführen). Zuordnung besser zu G.5 Abfluss- und Neubildungsprozesses, siehe auch G5.5 Grundwasserfließgeschehen.

Zu G3: Geohydraulische Parameter

Zu G3.1: Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) des/der genutzten Grundwasserleiter(s)

In der Begründung ist zu lesen, dass die Daten für die Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebietes gemäß § 6 Abs. 1 TrinkwEGV benötigt werden. Dem ist jedoch nicht so. In der Verordnung ist unter § 6 Abs. 1 TrinkwEGV genau aufgeführt, was benötigt wird. Die nun abgefragten Parameter finden sich nicht explizit hierunter.

Ein solcher Wert hat letztendlich im Kontext einer Risikobewertung keinerlei Aussagekraft. Angaben sind in hydrogeologischen Gutachten, die in aller Regel Bestandteil der Antragsunterlagen zu Entnahmerechten sind, und sollten demnach den zuständigen Behörden vorliegen.

Zu G3.2: Effektive Porosität

In der Begründung ist zu lesen, dass die Daten für die Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebietes gemäß § 6 Abs. 1 TrinkwEGV benötigt werden. Dem ist jedoch nicht so. In der Verordnung ist unter § 6 Abs. 1 TrinkwEGV genau aufgeführt, was benötigt wird. Die nun abgefragten Parameter finden sich nicht explizit hierunter.

Ein solcher Wert hat letztendlich im Kontext einer Risikobewertung keinerlei Aussagekraft. Angaben sind in hydrogeologischen Gutachten, die in aller Regel Bestandteil der Antragsunterlagen zu Entnahmerechten sind, und sollten demnach den zuständigen Behörden vorliegen.

Zu G4: Hydrochemie

Zu G4.1: Grundwasserbeschaffenheit

Es geht um die Suche nach Gefährdungen, nach Gefährdungsereignissen und der Frage, welche Risiken damit verbunden sind. Es geht nicht um die Umsetzung der WRRL in den Trinkwassergewinnungsgebieten. Dafür sind die Behörden zuständig. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Erwägungsgrund (18) der RICHTLINIE (EU) 2020/2184 hin: *"Die Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet, Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden, zu ermitteln, sie zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch geeignet ist, erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Um eine Doppelung von Verpflichtungen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen auf verfügbare Überwachungsergebnisse zurückgreifen, die für die Einzugsgebiete repräsentativ sind und gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG oder sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ermittelt wurden."*

Der Wasserversorger kann sich also auf die Ergebnisse der behördlichen Umsetzung der WRRL beziehen. Was von dort ausgehend nicht als Gefährdung bekannt ist, muss im Risikomanagement nicht weiter berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung aller Grundwasserleiter ist unverhältnismäßig. Eine Eingrenzung in genutzten

Zu G4.2 Rohwasserbeschaffenheit

Gem. §§ 8 und 9 TrinkwEGV sind Untersuchungsprogramme festzulegen und durchzuführen. Dieses ist von WVU zu dokumentieren. Diese Dokumentation mit begründeter Empfehlung von Untersuchungsparameter für das Rohwasser ist ausreichend. Keine weitere Beschreibung gem. TrinkwEGV erforderlich. Für die Darstellung der Hydrochemie werden keine weiteren Vorgaben zum Betrachtungszeitraum und Art der Darstellung der Messwerte (Mittelwert etc.) gegeben. Hier könnte sich analog zum vorgesehenen Zyklusintervall der TrinkwEGV ein Bezugszeitrahmen von 6 Jahren anbieten. Rohwasser jedes einzelnen Brunnens oder Rohmischwasser einer Fassung (als Integral über die Qualität des Trinkwassers im Einzugsgebiet einer Fassung ergibt mehr Sinn, als sich auf einzelne Messstellenstandorte und die Qualität des Grundwassers dort zu beziehen).

Zu G5: Abfluss- und Neubildungsprozesse

Zu G5.4 Liegendspeisung

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner EntschlieÙung darum gebeten, die Berichts- und Dokumentationspflichten auf ein MindestmaÙ zu reduzieren und diese in enger Abstimmung mit den Ländern schlank und vollzugstauglich zu gestalten. Dieser Anforderung wird die LAWA hier nicht gerecht. Diese Information ist - wenn überhaupt - nur mit einem sehr hohen Aufwand (z.B. Strömungsmodell, Altersdatierung), zu ermitteln und insofern mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Insbesondere für kleinere Wasserversorgungsunternehmen und Betreiber ist eine quantitativ anteilige Abschätzung kaum möglich. Die Zuarbeit muss durch Behörde erfolgen und modelltechnisch zu unterstützen. Die Angabe sollte daher entfallen.

Die Versalzung in Förderbrunnen kann sowohl durch lateralen Salzwasserzustrom als auch durch Upconing (i. W. S. Liegendspeisung) oder eine Kombination beider Einflussfaktoren erfolgen. Meist sind die genauen Zusammenhänge nicht wirklich gut bekannt. Im Falle von Versalzungstendenzen sollte die Sachlage bei den geogenen Gefährdungspotentialen erläutert werden.

Zu G6: Uferfiltrat/künstlich angereichertes Grundwasser

Bei den Wassergewinnungsanlagen mit Uferfiltrat-Anteil ist die Systematik nicht immer ganz schlüssig und sollte daher nachgebessert werden. Hier bedarf es einer klareren Differenzierung. Es gibt auch Grundwasseranreicherungen, die nicht aus der fließenden

Welle erfolgen, sondern z.B. über eine Versickerung von Uferfiltrat. Auch sollten Uferfiltrat-Fassungen mit größeren Entfernungen der Entnahmestellen vom Ufer anders behandelt werden als Entnahmen in unmittelbarer Nähe zum Ufer.

Zu G6.5: Oberirdisches TrinkwasserEZG

Ein Verweis auf WRRL-Steckbriefe sollte hier als ausreichend angesehen werden, sofern für das Gewässer einer vorhanden ist. Dies ist nicht immer gegeben. In Zelle "Erläuterung" sollten die klare Angaben aus § 6 Abs. 5 TrinkwEGV (10 km oder 24 h) übernommen werden.

Zu G6.6 Oberflächenwasserbeschaffenheit

Sinnvoll ist, dass vorhandene Messpegel (mit langjährigen Analysen) der Länder oder Betreiber für Beschaffenheit genutzt werden sollten, auch wenn diese keines der beiden Kriterien (24 Std. Fließzeit od. mind. 10 km Fließstrecke) vollständig erfüllen. Unser Vorschlag wäre, dass die zur Gewinnungsanlage flussaufwärts nächstgelegene Messstelle der Länder für WRRL genutzt wird.

Zu G6.7 Bewirtschaftungsplan, Nutzungen und Belastungen nach WRRL

Aus Sicht des VKU ist fraglich, ob die Angaben in den Bewirtschaftungsplänen so detailliert sind, wie hier gefordert. Sie sollten öffentlich gut zugänglich und für Betreiber verfügbar sein. Informationen liegen zuständigen Wasserbehörden aus den Ergebnissen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogrammen der WRRL vor (Landesaufgabe!). Deswegen sollte ein Verweis auf WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und auf Landesüberwachungsprogramme und -auswertungen ausreichend sein.

Zu T5: Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Diese Abfrage ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de